

# RS Vwgh 2003/4/30 2002/16/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2003

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §216;  
LAO NÖ 1977 §164;

## Rechtssatz

Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Abgabenbehörde gemäß § 164 der Niederösterreichischen Abgabenordnung darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid). Über den engen Wortlaut dieser Bestimmung hinaus dient diese Bestimmung der Klärung umstrittener abgabenrechtlicher Gebarungsakte schlechthin (Hinweis Ritz, BAO2, § 216, Rz 3 und die dort angeführte hg Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160245.X01

## Im RIS seit

24.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)